

# **Durchführung des Sprengstoffgesetzes -SprengG - und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz -1. SprengV- beim Umgang mit Notsignalmitteln auf gecharterten Booten und Yachten**

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 18.7.2014

Signalmittel der Kategorie P2 sind pyrotechnische Gegenstände, deren Erwerb, Aufbewahrung, Verbringung und Verwendung den sprengstoffrechtlichen Vorschriften unterliegen. In der Vergangenheit wurden im Rahmen der Schulungen und Prüfungen für Sportbootführerscheine auch die sprengstoffrechtlich notwendigen Kenntnisse für Bootsführer, die derartige Signalmittel auf ihren Booten besitzen, vermittelt und geprüft. Mit dem sogenannten Pyro-Schein können Bootsführer pyrotechnische Signalmittel der Kategorie 2 erwerben, verbringen, aufbewahren und verwenden.

Mit den Änderungen schiffrechtsrechtlicher Bestimmungen zum Führen von Sportbooten und Yachten mit einer Motorleistung bis zu 11,04 KW (entsprechend 15 PS) ist ab 2013 die Führerscheinplicht hierfür entfallen. Unbeachtet blieb seinerzeit durch den Gesetzgeber, dass davon die Prüfungsmöglichkeit für den Pyro-Schein ebenfalls betroffen war. Die mit den Änderungen für die Bootsführung beabsichtigten Impulse für die Tourismusbranche werden seitdem erheblich durch fehlende Nachweismöglichkeiten sprengstoffrechtlicher Voraussetzungen beeinträchtigt.

Dieser Erlass regelt die Voraussetzungen, unter denen Charterunternehmen Sportboote und Yachten, die pyrotechnische Signalmittel der Kategorie P2 an Bord mitführen und gechartert werden können, ohne dass hierfür von einer mitfahrenden Person ein Befähigungsnachweis nach sprengstoffrechtlichen Vorgaben zu erbringen ist.

## **I. Sprengstoffrechtliche Beurteilung und Regelungsziel**

Wer mit pyrotechnischen Gegenständen wie Signalmitteln der Kategorie P2 im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgehen will, bedarf einer Erlaubnis nach § 7 SprengG. Die Erlaubnis erhält, wer über die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 8a SprengG), die persönliche Eignung (§ 8b SprengG), die erforderliche Fachkunde (§ 9 SprengG) und das Alterserfordernis von 21 Jahren (§ 8 SprengG) verfügt. Für den Erwerb und den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen wie oben ist im privaten Bereich eine Erlaubnis nach § 27 SprengG erforderlich.

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) regelt in Abschnitt I den Anwendungsbereich des SprengG näher. Nach § 1 Absatz 3 der 1. SprengV sind die oben genannten Regelungen des SprengG nicht anzuwenden auf den Erwerb, die Aufbewahrung, die bestimmungsgemäße Verwendung und das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2, die als Signalmittel beim Wassersport und in vergleichbaren Bereichen zur Rettung von Menschen bestimmt sind, soweit diese Gegenstände von Personen erworben, aufbewahrt, verwendet oder verbracht werden, die eine in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 und Satz 2 der 1. SprengV genannte Qualifikation, z. B. ein nautisches Patent oder einen Sportbootführerschein besitzen. Aus dem Befähigungsnachweis muss hervorgehen, dass der Inhaber im Rahmen seiner Ausbildung im

Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen wurde.

Die Begünstigung dieser Regelung greift überwiegend in den Fällen, in denen ein Sportbootführerschein als amtliches Zertifikat mit einem sprengstoffrechtlich gültigen Befähigungsvermerk vorliegt, womit der Gesetzgeber faktisch einer bedarfsorientierten Abhängigkeit einer Berufs- oder Nutzergruppe Rechnung trägt.

Insbesondere nach Anhebung der Motorleistungsgrenze für Sportboote auf 11,04 KW entsprechend 15 PS Leistung erweisen sich die restriktiven sprengstoffrechtlichen Regelungen hinsichtlich an Bord befindlicher Signalmittel der Kategorie 2 als hinderlich. Während eine schiffahrtsrechtliche Berechtigung zum Führen dieser Boote gegeben ist, können Personen, die

a) ein eigenes Sportboot / eine eigene Yacht ohne amtlichen Sportbootführerschein führen wollen,

b) ein eigenes Sportboot / eine eigene Yacht mit amtlichem Sportbootführerschein, jedoch ohne Unterweisungsvermerk für Signalmittel der Kategorie P2 führen wollen,

c) ein Sportboot / eine Yacht bei einem Charterunternehmen mit amtlichem Sportbootführerschein, jedoch ohne Unterweisungsvermerk für Signalmittel der Kategorie P2 mieten und zu führen beabsichtigen oder

d) ein Sportboot / eine Yacht bei einem Charterunternehmen ohne amtlichen Sportbootführerschein mieten und führen wollen,

dies aus sprengstoffrechtlichen Gründen jedoch nicht in Anspruch nehmen. Für Charterunternehmen, die Boote vor allem an den unter c) und d) genannten Personenkreis in großer Zahl vermieten, entsteht damit eine rechtsformale Härte, soweit die zu vermietenden Boote mit Signalmitteln der pyrotechnischen Kategorie P2 ausgestattet sind. Dies ist nach Auskunft der Verleihunternehmen die Regel.

Dieser Erlass regelt die sprengstoffrechtlichen Voraussetzungen, unter denen das Führen von Sportbooten oder Yachten auf Binnengewässern und küstennaher See auch dann zulässig ist, wenn Signalmittel der Kategorie P2 als Notfallausrüstung an Bord vorhanden sind. Dieser Erlass regelt nicht die weiter oben unter I. a) und b) genannten Fälle, da hier die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 der 1. SprengV vollumfänglich erfüllt sein müssen.

## II. Regelungsinhalt

### A. Grundsatz

Das Erwerben, Aufbewahren, Verbringen und Verwenden von Signalmitteln der Kategorie P2 ist grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 der 1. SprengV oder mit einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach §§ 7 oder 27 SprengG erlaubt. Von den Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen

sichergestellt ist, dass ein Verwenden der in Kategorie P2 eingestuften Signalmittel bestimmungsgemäß und ausschließlich im Notfall erfolgt (vgl. § 27 Absatz 6 SprengG). Liegt ein Notfall nicht vor, ist eine Verwendung unzulässig.

## B. Voraussetzungen

Die Abgabe oder Vermietung von Sportbooten und Yachten an Dritte, auf denen sich für den Notfall Signalmittel der Kategorie P2 befinden, ist ohne weitere sprengstoffrechtliche Nachweise zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Charterunternehmen verfügt als gewerbliches Unternehmen

1. über eine Person mit entsprechender Bescheinigung einer in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 der 1. SprengV genannten Qualifikationen, zum Beispiel ein nautisches Patent oder ein Sportbootführerschein mit sprengstoffrechtlichem Befähigungsvermerk oder alternativ die grundsätzlichen, formalen Anforderungen nach dem Sprengstoffgesetz, das heißt
2. über eine gültige Erlaubnis nach § 7 SprengG für den Erwerb, die Aufbewahrung, das Verbringen und das Verwenden der Signalmittel Kategorie P2 und
3. über eine fachkundige Person mit gültigem Befähigungsschein nach § 20 SprengG.

Das Charterunternehmen veranlasst, dass

1. alle an Bord der zu vermietenden Boote befindlichen Signalmittel der Kategorie P2 in fest mit den Schiffskörpern verbundenen und vor unbefugtem Öffnen gesicherten, zum Beispiel versiegelten oder verplombten Behältnissen oder Schränken aufbewahrt und unmittelbar bei Rückgabe eines Charterbootes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden,
2. Hinweise auf eine Verwendung oder der Verlust von Signalmitteln für die zuständige Behörde zur Einsicht dokumentiert werden,
3. charterwillige Personen durch eine ausreichend fachkundige Person des Charterunternehmens darin unterwiesen werden, wann und wie die an Bord befindlichen Signalmittel verwendet werden dürfen und welche Folgen eine missbräuchliche Verwendung hat,
4. der unterwiesenen Person oder den unterwiesenen Personen eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Unterweisung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Signalmittel ausgestellt und übergeben wird,
5. Kopien der Bestätigungen nach Ziffer 4 zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitgehalten werden.

## C. Überwachung durch die zuständige Behörde

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales wird gebeten, gemäß § 30 SprengG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der ZuständigkeitsVO-Sprengstoff und § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, die Charterunternehmen regelmäßig zu überwachen, ob die in diesem Erlass festgelegten Vorgaben eingehalten werden.

## III. Begründung

1. Grundsätzlich ist es zulässig, dass an Bord befindliche Signalmittel der Kategorie P2 auch von nicht fachkundigen oder nicht unterwiesenen Personen verwendet werden, sobald der Notfall eintritt und es der Rettung von Menschen dient. Vor diesem Hintergrund ist es ermessensfehlerhaft, die Vermietung von Motorbooten an Personen aus formalen Gründen auszuschließen, weil darin pyrotechnische Signalmittel der Kategorie P2 zum Gebrauch in einer Notfallsituation bereitgestellt sind.

2. Mit den unter II. aufgeführten Maßgaben wird erreicht, dass die sprengstoffrechtlich relevanten Merkmale des Erwerbens, des Verbringens und des Aufbewahrens explosionsgefährlicher Stoffe nicht gegeben sind. Weiterhin ist sichergestellt, dass an Bord befindliche Personen nur dann mit den Signalmitteln umgehen, wenn der Notfall dies erforderlich macht. Eine mit dem Schiffskörper fest verbundene und für den Zugriff gesicherte Aufbewahrung ist hinreichend geeignet, eine nicht zweckgerichtete Verwendung der Signalmittel zumindest zu erschweren.

3. Den ordnungsrechtlichen Zielen des Sprengstoffrechts wird dadurch Rechnung getragen, dass das Charterunternehmen verpflichtet wird, eine an Bord befindliche verantwortliche Person in der Anwendung des Signalmittels fachkundig zu unterweisen. Dem Unternehmen steht es im Übrigen frei, weitere Personen der Besatzung bei der Unterweisung einzuschließen.

4. Der Vermieter eines Sportbootes / einer Yacht ist grundsätzlich verpflichtet, Mieter in das Führen des Bootes einzuweisen. Wesentlicher Bestandteil hierin muss die fachkundige Unterweisung in der Verwendung jeglicher Art von Notfalleinrichtungen sein. Der Umgang mit Signalmitteln bedarf auch dann einer sorgfältigen Unterweisung durch fachkundige Personen, wenn dies nach dem Sprengstoffrecht nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

5. Es ist erklärtes Ziel der EU – Normenkommission, Signalmittel in die Kategorie P1 einzustufen. Dies soll Anfang 2015 erfolgen. Die Regelungen dieses Erlasses würden dann gegenstandslos.

## IV. Bekanntgabe und Gültigkeit des Erlasses

Der Erlass ist mit dem Tag seiner Verkündung zu beachten und tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Schwerin, den 18. Juli 2014